Dienstag, 21.05.2013 | Autor: Stefan Wagner, Foto: Project Photos GmbH & Co. KG

Anmeldung einer Satzungsänderung: erhöhte Anforderungen?

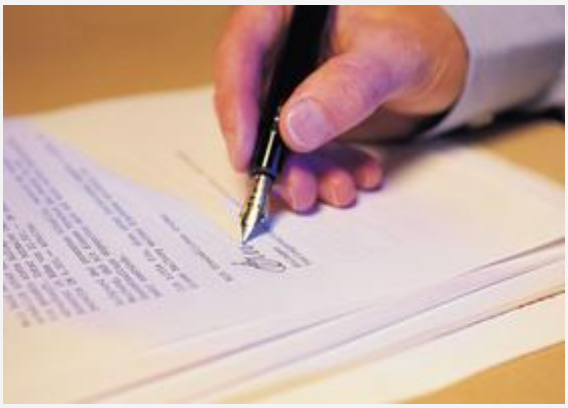

STICHWORTE ZU DIESEM THEMA

- Mitgliederversammlung
- Satzung
- Satzungsänderung
- Vereinsregister

Das Thema der korrekten und vollständigen Anmeldung einer Satzungsänderung an das Registergericht beschäftigt die Rechtsprechung in vielen Entscheidungen. Die neuerliche Entscheidung richtet ihr Augenmerk auf das „maßgeschneiderte“ Anmeldeschreiben des Vereins und zeigt neue Hürden auf, die ein ehrenamtlicher Vorstand kaum mehr überblicken kann, zumal auch die Notariate in der Praxis häufig wenig hilfreich sind.

1. Der Fall

Ein Verein hatte ordnungsgemäß eine Satzungsänderung beschlossen und meldete diese zur Eintragung beim Registergericht an. Hinsichtlich der einzelnen Änderungen wurde auf das beigefügte Protokoll der Mitgliederversammlung (MV) verwiesen. Die Neufassung der Satzung mit den eingearbeiteten Änderungen war ebenfalls beigefügt.

Das Registergericht lehnte die Eintragung der Satzungsänderung mit der Begründung ab, dass im Anmeldeschreiben zumindest schlagwortartig die geänderten Satzungsbestimmungen zu bezeichnen seien, die Bezugnahme auf das Protokoll der MV seit nicht ausreichend. Dagegen klagte der Verein und bekam Recht.

2. Die Entscheidung

Anforderungen des § 71 Abs. 1 S. 3 und 4 BGB

Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Dazu ist erforderlich, dass zur Anmeldung einer Satzungsänderung

- das Protokoll der Mitgliederversammlung mit den beschlossenen Änderungen und den einzelnen Abstimmungsergebnissen sowie
- die Neufassung der Satzung mit den bereits eingearbeiteten Änderungen – die identisch mit dem Wortlaut der Änderungsbeschlüsse im Protokoll der MV sein müssen –

dem Registergericht vorgelegt werden müssen. Im vorliegenden Fall war alles in Ordnung gewesen.

Inhalt des Anmeldeschreibens

Fraglich ist jedoch in der Rechtsprechung, ob und ggf. in welchem Umfang die Anmeldung einer Satzungsänderung als Eintragungsantrag an das Vereinsregister auch die geänderten Satzungsbestimmungen im Einzelnen bezeichnen muss.

Dazu vertritt das OLG Nürnberg die Auffassung, dass eine gesonderte Bezeichnung der geänderten Satzungsbestimmungen im Rahmen der Anmeldung einer Satzungsänderung zum Vereinsregister nur dann besteht, wenn und soweit die Satzungsänderung im Vereinsregister gesondert eintragungspflichtige Tatsachen (§§ 71 Abs. 2 i. V. m. 64 BGB) betrifft, es sich also um besonders wichtige Eintragungen handelt.

Darunter fallen Änderungen

- des Vereinsnamens,
- den Sitz des Vereins betreffend,
- in der Vorstandszusammensetzung und
- bei der Vertretungsmacht.

Ergebnis:

Nach Auffassung des OLG Nürnberg muss also im Eintragungsantrag nicht jede einzelne kleine Satzungsänderung extra genannt werden, sondern es genügt eine Konzentration auf wesentliche, besondere Änderungen, die eingetragen werden sollen und auch Auswirkungen auf die Eintragungen im Registerblatt haben.

3. Praxistipp

- Die Änderungsbeschlüsse im Protokoll der MV und in der Neufassung der Satzung müssen wortgleich sein.

- Alle Änderungsbeschlüsse müssen in die Satzung eingearbeitet werden und die Neufassung der Satzung ist mit dem Protokoll der MV dem Eintragungsantrag an das Registergericht beizufügen.
- In der Neufassung der Satzung empfiehlt sich eine Hervorhebung der geänderten Passagen, um dem Rechtspfleger die Lesbarkeit zu erleichtern.
- Der Eintragungsantrag an das Registergericht sollte
    - (1) entweder alle Satzungsänderungsbeschlüsse im Sinne eines Inhaltsverzeichnisses vollständig nennen (= sicherste Variante!) oder zumindest
    - (2) in folgenden Fällen auf die besondere Eintragungsbedürftigkeit hinweisen:
    - - Name und Sitz des Vereins
    - - Datum der Beschlussfassung der Satzungsänderung
    - - Zusammensetzung und Besetzung des Vorstands nach § 26 BGB
    - - Vertretungsregelung des Vorstands (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB)
    - - Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands (§ 26 Abs. 1 S. 3 BGB)
    - - besondere Regelungen zur Beschlussfassung im Vorstand (§ 28 Abs. 1 BGB).
- Das Anmeldeschreiben muss vom Vorstand nach § 26 BGB in vertretungsberechtigter Anzahl unterschrieben sein. Die Unterschriften müssen notariell beglaubigt sein (§§ 77, 129 BGB).

Fundstelle: OLG Nürnberg, Urteil v. 15.8.2012, Az.: 12 W 1474/12